

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/910 DER KOMMISSION**vom 9. Juni 2016****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ⁽¹⁾ insbesondere auf Artikel 33 Absatz 3 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission ⁽²⁾ enthält das Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und Kontrollbehörden, die dafür zuständig sind, in Drittländern Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen.
- (2) Für mehrere Kontrollstellen endet der Zeitraum, für den sie gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt wurden, am 30. Juni 2016. Aufgrund der Ergebnisse der fortlaufenden Überwachung durch die Kommission sollte die Anerkennung der Kontrollstellen „AsureQuality Limited“, „Balkan Biocert Skopje“, „Bio.inspecta AG“, „IMO-Control Sertifikasyon Tic. Ltd Şti“, „Organic Control System“ und „TÜV Nord Integra“ bis zum 30. Juni 2018 verlängert werden.
- (3) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird bei den Einträgen für „AsureQuality Limited“, „Balkan Biocert Skopje“, „Bio.inspecta AG“, „IMO-Control Sertifikasyon Tic. Ltd Şti“, „Organic Control System“ und „TÜV Nord Integra“ unter Nummer 5 das Datum „30. Juni 2016“ jeweils durch das Datum „30. Juni 2018“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER
